

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Ausgabe Dezember 2008)

1. Geltung

Für unsere Bestellungen gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilt haben und der Lieferant ihre Annahme schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben einer Bestätigung innert 4 Arbeitstagen vom Bestelldatum gilt als Annahme der Bestellung zu den angegebenen Konditionen. Kommt bezüglich der Anwendung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Einigung zustande, können wir die Bestellung ohne Kostenfolge annullieren.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind, sofern nichts anderes angegeben, Festpreise. Preiserhöhungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig.

4. Liefertermine

Liefertermine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten, sowie Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens und eventuelle Folgeschäden zu verlangen.

5. Mengen

Die angegebenen Mengen müssen eingehalten werden. Teillieferungen werden akzeptiert, sofern diese schriftlich vereinbart worden sind. Erfolgen Teillieferungen ohne Rücksprache mit uns, fallen die Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

6. Versand, Transport, Verpackung

Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Bedingungen. Fehlen entsprechende Angaben, so gelten für alle Sendungen die Incoterms 2000 – FCA (frei Frachtführer) ab Werk inklusive Verpackung. Ab Werk versteht den genannten geografischen Ort in unserer Bestellung.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestell-, Artikelnummer, Liefermenge, unserem Besteller und dem Lieferer beizufügen. Jede Warenposition muss mit einer gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.

Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung. Wieder verwendbare Verpackung wird nur bezahlt, wenn sie bei der Rückgabe vergütet wird.

7. Qualität und Haftung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist. Im weiteren leistet er Gewähr, dass der Liefergegenstand die verlangten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen, Spezifikationen und separaten Vereinbarungen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften gültigen Normen und anderen Bestimmungen entspricht.

Der Lieferant verpflichtet sich, gerügte Mängel nach unserer Wahl kostenlos zu beheben oder einwandfreie Ersatzware zu liefern. Wird innerhalb der von uns gesetzten Frist nicht nachgebessert

oder Ersatz geliefert, so können wir vom Vertrag zurücktreten und von Dritten Ersatz beschaffen. Der Lieferant trägt eventuelle Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung. Vorbehalten bleiben weitere Schadenersatzforderungen.

Die Garantiefrist schränkt weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere betreffend Produkthaftungspflicht in keiner Weise, auch nicht zeitlich, ein. Der Lieferant verpflichtet sich, für den Fall, dass die aufgetretenen Schäden auf das gelieferte Produkt zurückzuführen sind, ohne Nachweis eines Verschuldens, die Haftung gegenüber dem Geschädigten zu übernehmen und uns schadlos zu halten, falls wir für solche Schäden vom Geschädigten in Anspruch genommen werden.

Ohne anderslautende Vereinbarung wird die Prüfung der gelieferten Ware innert 20 Arbeitstagen gemacht. Wir sind berechtigt, erkennbare Mängel jederzeit bis zum vollständigen Weiterverkauf an die Endverbraucher zu rügen.

Die Kosten einer Rücksendung von fehlerhaften Teilen fallen zu Lasten des Lieferanten.

Die Leistung von Zahlungen und allfällige Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

8. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht beziehungsweise vervielfältigt werden. Sämtliche Urheberrechte verbleiben uns. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen inklusive allen Kopien sowie alle Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Kauf und die Benutzung der gelieferten Gegenstände keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns schadlos zu halten für den Fall, dass Dritte Ansprüche oder Schadenersatzforderungen aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen stellen.

9. Rechnung und Zahlung

Rechnungen müssen für jede Bestellung gesondert an den Besteller gesandt werden und dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Auf der Rechnung müssen Bestellnummer, Lieferdatum und der Einstandspreis pro Artikel klar ersichtlich sein.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bezahlen wir die Rechnungen innert 15 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, oder innert 45 Tagen netto. Dies nach Erhalt der korrekten Lieferung und Rechnung sowie der allfällig vereinbarten Dokumente wie Gebrauchs-, Montageanleitung, etc.

Die Verrechnung von Gegenansprüchen bleibt vorbehalten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Effretikon ZH, Schweiz.

Gerichtsstand ist vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelung für beide Parteien Pfäffikon ZH, Schweiz. Treten wir als Kläger auf, sind wir berechtigt, unsere Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen oder jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Für alle Streitigkeiten gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Wir schliessen das Wiener Kaufrecht aus.

Kubo Tech AG

Im Langhag 5 T + 41 52 354 18 18 info@kubo.ch
CH-8307 Effretikon F + 41 52 354 18 88 www.kubo.ch